

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 2. Februar.

A m t l i c h e s.

Hiermit wird bekannt gemacht, daß die Veranlagungslisten der Klassensteuer für 1848 von der Königl. Regierung approbirt anher zurückgekommen sind. Die Duplikate der Ortslisten sind darnach von dem Landrath-Amte festgestellt worden, und sind nunmehr baldigst von hier abzuholen.

Die Veranlagungsbehörden haben unverzüglich diese Duplikate zugleich mit der gegenwärtigen Verfügung durch die nächsten 10 Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und überhaupt zu sorgen, daß den Contribuenten ihre Klassensteuer-Ansätze gehörig bekannt werden. Eben so sind sie verpflichtet, dahin Einrichtung zu treffen, daß die Klassensteuer durchgehends zusammen mit den übrigen Königl. Gefällen bis jedesmal zum 10ten Tage des Monats zur hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Kasse prompt und vollständig abgeführt werde, Jede Unterlassung hierunter würde das Landraths-Amt in die Nothwendigkeit versetzen, wegen der Einziehung und Abführung der Steuern zu den verfassungsmäßigen Exekutionsmaßregeln zu schreiten.

Was die Reklamationen gegen die veranlagten Klassensteueransätze anlangt, so haben die Veranlagungsbehörden solche zunächst zu prüfen und die offenbar unbegründeten Ansprüche auf Ermäßigung unter desfallsiger Belehrung zurückzuweisen, damit nicht ein unnützes Schreibwerk entsteht.

Die zu rechtfertigenden oder doch nicht unstatthaft scheinenden Ermäßigungs-Anträge haben sie dagegen in Gesuche zusammen zu fassen, welche der Vorschrift auf Seite 65 des Amtsblatts für 1830 entsprechen müssen, und diese Gesuche von ihrem pflichtmäßigen Gutachten begleitet falls nicht höherer Orts desfalls noch ein anderer Termin festgesetzt werden sollte, bis spätestens

den 15. April c.

an das Landrathsamt einzureichen. — Erst später eingehende, oder nicht nach der bezeichneten Vorschrift angebrachte Ermäßigungs-gesuche werden nicht in Betracht gezogen werden.

Die Reklamanten haben übrigens die festgesetzten Klassensteueransätze so lange fortzuentrichten, bis die nachgesuchte Ermäßigung höhern Orts wirklich bewilligt worden; und alsdann erhalten sie das Mehr-Eingezahlte zurück.

Habelschwerdt den 31. Januar 1848.

Königl. Landraths-Amt.

Mit Bezug auf die Aufforderung vom 22. Dezember pr. im Kreisblatt Nr. 52 pr. 1847:

„die Beiträge zu den Provinzial-Irren- und Taubstummen-Anstalten pr. 1848 schon in den ersten Monaten des Jahres, spätestens mit der Steuer-Abfuhr pr. März vollständig abzuführen,“

wird hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Regierung in der, für das platte Land aufgestellten Repartition, als Beitrag für das Jahr 1848 vom hiesigen Kreise den Betrag von 528 Rthl. ausgeschrieben hat.

Die Repartition auf die einzelnen Landortschaften stellt sich demnach um Einiges niedriger als die vorjährige, und zwar wie nachstehend folgt: